

RS OGH 2002/8/20 4Ob138/02a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2002

Norm

ABGB §794

Rechtssatz

Ob und in welcher Höhe Aufwendungen des Beschenkten den Wert einer Liegenschaft erhöht haben, ist in der Regel dadurch zu berechnen, dass der Schätzwert der Liegenschaft dem - durch das Heranziehen von Vergleichspreisen für ähnliche Liegenschaften - ermittelten Schätzwert einer Liegenschaft gegenübergestellt wird, bei der keine werterhöhenden Aufwendungen vorgenommen wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/02a

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 138/02a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0106465

Dokumentnummer

JJR_20020820_OGH0002_0040OB00138_02A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at